

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

30.4.1840 (No. 118)

Vorausbezahlung.  
Ganzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

# Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.  
Die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder franco.

Nr. 118.

Donnerstag, den 30. April

1840.

## Baden.

\* Karlsruhe, 29. April. Seine königliche Hoheit der Großherzog sind heute nach Stuttgart und München abgereist. Allerschönlichst-rufen unter dem Namen eines Grafen v. Oberstein. In dem Gefolge Seiner königlichen Hoheit befanden sich der Generaladjutant, Generalleutnant v. Freyfeldt, und die Flügeladjutanten Oberleutnant v. Seidenes und Major v. Krieg.  
Da Seine königliche Hoheit der Großherzog heute Nachmittag nach Stuttgart und München abgereist sind, so bleiben die gewöhnlichen Mittwochsdienste bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt. Karlsruhe, den 29. April 1840. Großherzogliches geheimes Kabinett.

## Deutsche Bundesstaaten.

Preußen. Berlin, 19. April. Als einen Nachtrag zu meinem neulichem Bericht kam ich Ihnen die so eben gesicherte Ausführung einer neuen Eisenbahn melden. Seit Jahren schon wurde das Unternehmen einer solchen von hier nach Frankfurt a. d. O., der durch ihre Messen so blühenden Stadt, daß sie in dem kurzen Zeitraum von 12 bis 15 Jahren von einer Einwohnerzahl von 15,000 auf fast 30,000 gestiegen ist, von mehreren Seiten betrieben. Jetzt ist die Konzeption dazu erfolgt, und man darf mit nächstem dem Beginn der Ausführung entgegen sehen. Die ersten Anregungen dazu gab schon vor drei Jahren der geheime Oberbaurath Grelle, der zugleich als Techniker der pommerschen Bahn fungirte. Er berechnete den bestehenden Personenverkehr zwischen hier und Frankfurt auf über 300 Personen täglich, und den Waarenverkehr auf 1,200,000 Zentner. Diese neue Linie dürfte sehr bedeutend werden, da der ganze Handel mit Schleiern, der größte Theil der Oder- und Spreeschiffahrt auf dieselbe übergehen wird. Ein lebhafter Personenverkehr findet schon jetzt statt, und muß sich noch bedeutend steigern, wenn, was durch einige nicht sehr kostbare Schienenverbindungen möglich ist, die schlesischen, polnischen und preussischen Hauptstraßen, die sich bisher in Mündenberg, sieben Meilen von hier, konzentrierten, in dem Knotenpunkt Frankfurt versammelt werden. Bekanntlich ist auch die Anlage einer Bahn nach Breslau und der Anschluß von dort an die österreichischen Bahnen schon lange im Werke. Dazu ist nunmehr ein Hauptschritt geschehen, und die nächsten Jahre bringen uns mit Zuverlässigkeit, was vor Kurzem noch als ein chimärisches Laßschloß erschien. Die Aktien für die frankfurter Bahn sind bereits sämmtlich gezeichnet; das Kapital beträgt 2,200,000 Thlr. Die Länge der Bahn gegen zehn Meilen. Es ist also auf eine Summe von 200,000 Thlrn. für die Meile gerechnet, womit sich bei vernünftiger Einrichtung der Bau nebst Beschaffung aller Transportmittel vollkommen bestreiten läßt. — Binnen drei Jahren darf man der Vollendung der Bahn entgegensehen, und man würde dann schon eine kontinuierliche Strecke von über 50 Meilen (von Frankfurt über Berlin, Halle, Leipzig nach Dresden) per Eisenbahn zurücklegen können. Da jedoch die direkte Entfernung zwischen Frankfurt und Dresden nur 20 Meilen beträgt, so wird sich das Bedürfnis einer nähern Straßenlegung dorthin, welches auch von Berlin aus dringend gefühlt werden muß, immer unabwendlicher herausstellen. (N. Z.)

Aus Preußen, 21. April. Der Generaldirektor der Steuern hat gegenwärtig publizirt, wie die Zollvereinsstaaten sich dahin vereinigt haben, die Befreiung vom Eingangszoll auf Vereinsrechnung auch auf solche Gegenstände auszuweihen, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen, sowie dies nach einem frühern Beschluß aus wegen der zu Kunstausstellungen und für landesherliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehenden Kunstfachen genehmigt war. Wie bei diesen ist jedoch in jedem speziellen Fall unter spezieller Bezeichnung die Genehmigung des Generaldirektors deshalb einzuholen.

Magdeburg, 21. April. Nach dem am Schlusse des Jahres 1839 aufgenommenen Bevölkerungslisten sind in dem gedachten Jahre in der Provinz Sachsen geboren 31,013 Knaben und 28,869 Mädchen, zusammen 59,882, darunter unehelich 2734 Knaben und 2436 Mädchen, zusammen 5190. Gestorben sind 22,082 männlichen und 21,308 weiblichen Geschlechts, zusammen 43,390. Die Zahl der Geborenen übersteigt daher die der Verstorbenen um 16,492. Weirant sind in dem gedachten Jahre 12,803 Paare.

Bayern. Aus Bayern, 21. April. Der Frhr. v. Gumpenberg und Graf v. Rechberg haben folgendes lithographirtes Schreiben unter das Publikum verbreitet: „Die Unterzeichneten sehen sich verschiedener, in der zwischen dem Fürsten von Wallerstein und dem Minister v. Abel nun beigelegten Ehrenfache in der Stadt zirkulirenden, lügenhaften Gerüchte wegen veranlaßt und verpflichtet, nachstehende Erklärung zu geben: Nachdem der Fürst von Waller-

stein seinen Gegner gefehlt und Minister v. Abel nach kurzem Zielen seine Pistole in die Luft abgedrückt hatte, ging Frhr. v. Gumpenberg, nach zuvor mit dem Fürsten von Wallerstein genommener Rücksprache, zum Minister v. Abel, und sprach die Formel aus: „Der Fürst nimmt Genugthuung, wenn Sie ihn einer Schandthat nicht für fähig und schuldig und seine Ehre und Charakter für rein halten.“ Graf Rechberg forderte den Minister v. Abel gleichfalls zu ein paar veröhnlichen Worten mit dem Beifug auf, daß ja eine Erklärung, ohne sich etwas zu vergeben, leicht gegeben werden könne. Als Graf Rechberg hierauf dem Minister v. Abel die Pistole abnahm, ging bereits Fürst von Wallerstein dem Minister v. Abel entgegen, und sprach mit freudlichem, an's Herz gerichteten Tone: „Aber nicht wahr, Gw. Erzellenz halten mich doch einer Schandthat nicht für fähig? nicht wahr? O, wie wohl thut es mir, die Hand wieder in der zu halten, die zum letzten Mal am 6. Nov. 1837 darin geruht.“ Minister v. Abel antwortete: „Mein Fürst, ich halte Sie einer Schandthat nicht für fähig.“ (Graf Rechberg erinnert sich nicht, diese Worte gehört zu haben, sondern erinnert sich nur der Worte: Mein Fürst, „sonst würde ich mich Ihnen nicht gegenüber gestellt haben; nun, nachdem die Sache unter uns abgethan, erkläre ich aus freiem Antrieb und verlänge auch vor Ihnen nicht, daß ich Unrecht gehabt habe, in der Kammer zu sagen, was ich in der Morgenstimmung gesagt; die mehrwöchige furchtbare Anstrengung, das Nachtwachen und die fortgesetzten Verletzungen hatten mich in einen Zustand der Aufregung gebracht, der schwer zu beschreiben ist.“ Der Fürst Wallerstein sagte hierauf: „Aber Sie halten doch jetzt meine Ehre für gereinigt?“ Minister v. Abel antwortete: „Nach dem, was so eben auf dem Ehrenwege vorgegangen, muß ich Ihre Ehre für gereinigt halten.“ Andere Worte, als die vorstehenden, sind in Beziehung auf die Ehrenerklärung während der Anwesenheit der Unterzeichneten zwischen den beiden Duellanten nicht gewechselt worden. Insbesondere gehört das ausgesprochene und zirkulirende Gerücht, daß der Fürst von Wallerstein nach den zwei gewechselten Schüssen sich fortgeschoben wollte, wenn Minister v. Abel nicht die abgeforderte Erklärung abgebe und nicht förmlich widerrufe, zu den boshaften Lügen. Fürst von Wallerstein war im Gegentheil mit der oben angeführten und persönlich vom Minister v. Abel an den Fürsten von Wallerstein auf dem Plage gerichteten Erklärung ganz zufriedener gestellt. München, den 16. April 1840. Frhr. v. Gumpenberg, August Graf v. Rechberg.“ (L. A. Z.)

München, 22. April. Die Beschlagnahme der Druckchrift: „Das Jahr 1839, politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840, von Wilhelm Fischer, Mannheim bei H. Hoff 1840“, ist vom k. Ministerium des Innern bestätigt worden. (L. A. Z.)

Würtemberg. Stuttgart, 28. April. Gestern Abend um 6 Uhr sind J. H. H. der Erbprinz von Dranien und seine Gemahlin zu einem längeren Besuche am kön. Hofe angekommen. Des Königs Maj. war ihnen bis Heilbronn entgegen gefahren. — Der Pferdemarkt war, vom schönsten Wetter begünstigt, ungemein lebhaft. Die Zahl der zu Markte gebrachten Pferde wird auf 1400 bis 1500 geschätzt. Käufer waren da aus Baden, Bayern, der Schweiz, Frankreich u. und die Auswahl außerordentlich reich. Es wurde sehr viel gehandelt, obgleich die Preise gegen frühere Jahre ziemlich in die Höhe gegangen sind; Pferde, die vor 2 Jahren 13 bis 14 Louisdor gekostet hatten, wurden dieses Mal bei gleicher Qualität um 17 bis 18 Louisdor bezahlt. Nach Bayern gehen vornehmlich edlere Rassepferde. — Auf dem Hoftheater gastirt gegenwärtig Hr. Lang vom kön. Hoftheater in München. Er ist noch ein junger Mann, der viel komisches Talent hat, das aber der Ausbildung zur feineren Komik noch bedarf. — Die Witterung ist vortreflich, seit 10 bis 12 Tagen haben sich alle Bäume belaubt, und Aprikosen, Pfirsiche, Birnbäume u. dergl. stehen in der schönsten Blüthe. Wenn keine Störung eintritt, werden auch die Apfelbäume in wenigen Tagen blühen. Alle Obstbäume versprechen einen reichlichen Ertrag. Der Barometer steht schon seit mehreren Tagen auf 27" 6" und der Thermometer hat jetzt, Abends 5 Uhr, noch volle 19 Grad Reaumur im Schatten.

Belgien. Brüssel, 25. April. Wir haben gestern kurz gemeldet, daß Hr. Nothomb am 23. d. M. wieder zum Mitglied der Repräsentantenkammer gewählt worden sey. Den ausführlicheren Nachrichten gemäß waren 408 Wähler anwesend, von denen 210 für Hr. Nothomb, 198 für Hr. Mes stimmten; Hr. Mes hatte vor der Wahl folgendes Zirkular in Masse vertheilt lassen: „An die Wähler des Kreises Arlon. Im Luxemburgischen ist die Frage zwischen Hr. Nothomb und mir eine Frage von drei Worten. Er hat sein Talent dazu aus-

## Feuilleton.

### Die militärischen Einrichtungen der Chinesen.

(Fortsetzung.) Doch wir kehren zur Eintheilung der Armee zurück; Ein Mandarin mit dem Titel Yen-tao hat die Oberaufsicht über alle Pferde, die für die Remonte der Reiterei in Reserve gehalten werden. Zu diesem Endzweck sind ungeheure, rings ummauerte Ställe im ganzen Lande zerstreut. Er führt gleichfalls die Oberaufsicht über alles Getreide, das die Provinzen jedes Jahr dem Kaiser zum Unterhalt der Truppen und für die Reservemagazine liefern müssen, zu welchen man in Zeiten der Theuerung seine Zuflucht nimmt; über dies alles steht er an den Pu-tsching-se, und dieser an den Fu-juen oder Generalkontrolleur Bericht ab. Ein Oberst mit dem Titel Tsching-tschou hat die Aufsicht über die Wachen an den Thoren und Wällen der Hauptstadt, und hat einen Oberlieutenant, zwei Kapitäne und vier Lieutenants unter sich. Ein Offizier mit ähnlicher Charge hat seinen Sitz in jeder der bedeutenden Städte des Reichs. Alle die Mandarinen oder höheren Offiziere haben sowohl in den Städten als in den Dörfern eine Anzahl Quartiermeister unter sich, die sie nach Gefallen anstellen und entlassen; diese halten strenge Wache über alles, was vorgeht, und machen ihre Berichte mit der größten Regelmäßigkeit.

Die hier aufgeführten militärischen Einrichtungen beziehen sich im Grunde

ausschließlich auf die rein chinesischen Behörden, wie sie trotz der Tatareneroberung fortwährend bestanden, und wir kommen nun zu den tatarischen Militärstellen welche gleichsam der chinesischen Macht inkorporirt wurden. Der vornehmste dieser Tatarenoffiziere ist der Obergeneral oder Tjang-kium: er hat 5000 Mann zu seiner Verfügung, nämlich 2000 Tataren und 3000 Chinesen, die zu ihren respektiven Bannern oder Fahnen, acht an der Zahl, gehören, denn sämmtliche Tataren sind unter acht Bannern eingetheilt: die vier ersten führen die einfachen Farben, gelb, blau, roth und weiß, die andern vier sind mit einer oder der andern dieser Farben eingefärbt. Der zweite Befehlshaber ist der Tu-tong oder Generalleutnant: von diesen Offizieren sind zwei in der Hauptstadt, nämlich einer vom rechten und einer vom linken Flügel, wobei zu bemerken, daß bei den Tataren der linke Flügel der Ehrenposten ist. Jeder von ihnen hat tausend Eliten unter seinem Befehl. In den meisten andern Provinzen hat der Tjang-kium vier Generalleutenants, einen für den Vortrab, den zweiten für den linken, den dritten für den rechten Flügel, den vierten für den Nachtrab, mit einer angemessenen Vermehrung der Truppenzahl. Der dritte Offizier dem Range nach ist der Ke-tschan, Feldmeister oder Oberst; deren gibt es acht, vier vom linken und vier vom rechten Flügel. Der vierte ist der Tjang-ling, oder Oberlieutenant der Reiterei; auch von diesem Range gibt es acht, vier für den linken und eben so viel für den rechten Flügel. Der fünfte Grad ist der eines Kapitäns der Reiterei, oder Fung-ju; von diesen gibt es zwanzig für den rechten und zwanzig für den linken Flügel. Die Schwa-

gewandt, die Zerstückelung zu unterziehen. Ich habe Alles gethan, um sie zu verhindern. Indem Ihr für ihn stimmt, ratifizirt Ihr die Zerstückelung; indem Ihr für mich stimmt, protestirt Ihr noch gegen diesen Akt der Trauer für unser Vaterland. Wählet! Arlon, 18. April 1840. Neg, Advokat." — Vor dem Appellhofe von Brabant wurden gestern die Debatten in Betreff der Unruhen von Gent durch die Verteidigungsrede des Hrn. Stevens beendet. Ehe er das Wort nahm, trat Hr. Van Huffel, Advokat von Gent, der als Zeuge in der Sache gehört worden ist, vor, um gegen die Worte des öffentlichen Ministeriums zu protestiren, das, als er seine Aussage analysirte, ihn geschildert hatte, als verdiene er wegen seiner politischen Meinungen kein Vertrauen. Er betheuerte die Wahrhaftigkeit seiner Aussage, die er unter seinem Eide abgelegt habe, und fügte hinzu, wenn die Worte des öffentlichen Ministeriums zu Gent ausgesprochen worden wären, so würde die ganze Stadt ihm (Van Huffel) Gerechtigkeit haben widerfahren lassen; allein zu Brüssel, wo er nicht bekannt sey, fühle er das Bedürfnis, seine Ehre zu rechtfertigen. Der Generaladvokat antwortete, er habe den Zeugen nicht der Lüge beschuldigt, allein er habe gesagt, daß seine vorgefaßten politischen Meinungen ihn die Ereignisse anders hätten sehen lassen können, als sie sich zugetragen hätten. Nach der Verteidigungsrede des Hrn. Stevens wurden die Debatten geschlossen und 26 Fragen den Geschwornen gestellt, die sich gleich in den Verhandlungsaal zurückzogen. Nach einer zweifürdigen Beratung wurde Sirjakobs mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen der Rebellion schuldig erklärt, und hierauf zu einem Gefängnis von 3 Monaten und in die Kosten verurtheilt. Die übrigen Angeklagten wurden einstimmig freigesprochen. (Vlg. Bl.)

**Frankreich.**

Paris, 25. April. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde eine Bittschrift um Vergebung der sterblichen Uebertreter Napoleons und seines Sohnes unter die Vendomesäule und Aufhebung des Verbannungsgesetzes gegen seine Familie an den Ministerpräsidenten verwiesen.

Paris, 26. April. Der Minister des Innern legte gestern der Kammer 11, bloß örtliches Interesse habende Gesetzentwürfe vor. Die Kammer nahm bloß 4 davon an. Der andere Theil der Sitzung wird durch die wöchentliche Berichterstattung über die Bittschriften ausgefüllt. Die Hauptbittschrift war, wie schon gestern berichtet, die in Bezug auf den deutschen Zollverein. Hr. Thiers hat bei dieser Gelegenheit wieder einen seiner gewöhnlichen Triumphe gefeiert. Auch Hr. Cunin-Grivaine nahm das Wort und unterstützte die ausgesprochene Meinung des Rathspräsidenten. Die Kammer wird sich nun unmittelbar an die Verhandlung über das Zuckergesetz machen; bekanntlich hat General Bugeaud, der Referent, bereits seinen Bericht hierüber niedergelegt. — Zu keiner Zeit könnte die neue Amnestie gelegener kommen; denn es herrscht eine solche Ruhe in politischer Hinsicht, wie man sich im Auslande kaum einen Begriff davon machen kann. Selbst die legitimistischen und radikalen Blätter getrauen sich nicht mehr mit der Sprache heraus. Die Reihe der Popularität ist endlich an die Regierung gekommen. 40,000 Exemplare der Tagesblätter theilen diese freiwillige Ansicht den Departementen mit. Die schöne Zeit der subventionirten Presse ist vorüber. — Die Berichte aus den Departementen, welche die Braut des Herzogs v. Nemours seit ihrem Eintritt auf französl. Gebiet durchkreuzt hat, lauten übereinstimmend auf's Schmeichelhafteste über den feierlichen und freundlichen Empfang, der der Prinzessin überall geworden ist.

Die Risse der beiden über den Rhein bei Breisach und bei Günningen zu erbauenden Brücken haben endlich die Genehmigung der Regierung erhalten. Die für die Unternehmung dieser wichtigen Arbeiten zu machenden Angebote werden ehestens durch Anschlagzettel dem Publikum bekannt gemacht werden. Graf Jaubert konnte seinen Antritt des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nicht besser als durch Handlungen bezeichnen, welche so sehr den Handel des Elbflusses interessieren, dessen Verkehr mit dem badischen Lande dadurch bald eine größere Ausdehnung erhalten wird. Schon seit langer Zeit lag diese Sache ohne Lösung in den Bureau des Ministeriums. (Schl.)

Toulon, 21. April. Wir haben Nachrichten aus Stora vom 9. d., aus Dschidschel v. 11. d. und aus Algier vom 15. d. M. Nach Algier sind von Bona 1000 Stück Ochsen transportirt worden. — Zu Philippeville hatte man keine späteren Nachrichten aus Konstantine als bis zum 4. d.: Oberst Lafontaine erhält fast jeden Tag Bericht von geschehenen Unterwerfungen der Kabylen-Scheiks vom Sahel. — Zu Dschidschel war alles ruhig. — Man glaubt daß der erste ernsthafte Kampf mit dem Feinde bei dem Engpaß von Tonia stattfinden werde. Der Emir sucht von diesen festen Punkte Nutzen zu ziehen. In der Nähe dieser Position wird eine Schanze errichtet werden, um gegen die Beni-Sulahs zu dienen, zugleich aber, um einen Ruheplatz für die von Blida nach Medea ziehenden Truppen zu erhalten. Die Streitschlone wird höchstens 17,000 Mann stark seyn.

**Niederlande.**

Rotterdam, 23. April. Gestern wurde vor dem Bezirksgericht der Prozeß in Betreff des Zusammenstoßens der Dampfschiffe „die Stadt Keulen“ und der „Komet“ verhandelt. Die düsseldorfer Gesellschaft hatte den Antrag gestellt, das Gericht möge sich auf den Grund des Art. 81 der Rheinschiffahrts-

konvention vom 31. März 1831 ratione materiae inkompetent erklären. Das Gericht hat jedoch Antrag aus mehrfachen Gründen verworfen und die Verkündigung des Urtheils auf den 27. d. M. festgesetzt. — Se. Hof. der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, der einen unbestimmten Urlaub erhielt, hat Utrecht verlassen, um sich nach Mannheim zu begeben, woselbst er vorläufig verweilen wird. (Rhein. Bl.)

**Oesterreichische Monarchie.**

Ungarn. Wien, 22. April. Privatmittheilungen aus Preßburg zufolge beriet die Magnatentafel am 10. d. den 4. und 5. §. des 3. Konziums der Ständetafel in der oberschwebenden Frage über die gemischten Ehen. Der Antrag des Juxta Curiae zum 4. §.: daß jene gemischten Ehen, welche bisher vor einem kathol. Priester, aber ohne dessen Einsegnung geschlossen wurden, für gültig zu erklären seyen, ward von der Majorität der Magnaten und Bischöfe angenommen. Der 5. §., welcher den Gesetzesvorschlag betrifft, daß die Trauung von einem protestant. Seelsorger zu geschehen habe, falls bei einer gemischten Ehe der Bräutigam sich zur protestant. Konfession bekenne, erhielt gleichfalls durch Stimmenmehrheit Annahme. Die Grafen Erdödy und Vicsay hatten jedoch erinnert, daß dieser Gesetzesvorschlag dem Gesetze 26: 1791 gemäß wohl erst dann kommen angenommen werden, wenn der Clerus erklärt habe, daß die Einsegnung des kathol. Priesters bei gemischten Ehen nicht unumgänglich notwendig sey. Auf dieses hin äußerte der Primas, nicht-eingesegnete Ehen seyen zwar nicht in kirchlicher Hinsicht, doch aber in politischer als gültig zu betrachten; übrigens schlage er vor, daß die Trauung bei gemischten Ehen durch einen protestant. Seelsorger nur dann geschehen soll, wenn der kathol. Theil und der kathol. Priester erklärt haben werden, damit einverstanden zu seyn. Diesem Vorschlage pflichteten alle Bischöfe bei. (N. Z.)

**Rußland und Polen.**

St. Petersburg, 11. April. Der heilige dirigirende Synod hat eine Verfügung des Inhalts erlassen: „Es wird den Gemeindegemeinschaften gestattet, Personen der herrschenden Landeskirche mit Andersgläubenden ehelich zu trauen, auch Fremdgläubige in den Schoß der Landeskirche aufzunehmen, sobald keine gesetzlichen Hindernisse zur Vollziehung des einen oder andern Akts vorhanden sind, ohne darum jedes Mal die Entscheidung der Bischöfe in den Eparchien einzuholen. Diese Verfügung findet aber keineswegs Anwendung bei dem Uebertret der geistlichen Personen des römisch-katholischen Kultus oder der Hebräer in unsere Kirche, welcher nach besonderen Vorschriften vorgehoben wird, die vorläufig in ihrer bisherigen Gültigkeit erhalten werden.“ Se. kais. Maj. haben diese Verfügung des Synods am 9. Februar ihre höchste Bestätigung zu verleihen geruht.

Warschau, 12. April. Um dem überhandnehmenden Betteln, dem sich oft junge tüchtige Menschen sowie ältere kräftige Personen hingeben, im hiesigen Königreich ein Ende zu machen, hat der Administrationsrath auf Vorstellung der Regierungskommission des Innern unterm 18. Feb. d. J. Folgendes verordnet: „Unter andern Mitteln, wodurch dem Betteln im Land Einhalt gethan werden wird, sollen sämtliche Bettler im Königreiche, sobald man an ihnen die Ueberzeugung gewinnt, daß sie zur Arbeit fähig sind, sofort zu den Arbeiten in den Festungen abgeschickt werden. Dasselbst sollen sie nicht allein so lange gehalten werden, bis sie sich einen hinreichenden Fonds erworben haben, welcher ihnen eine erlaubte Lebensweise erleichtern soll, sondern zugleich so lange, bis sie während des Aufenthaltes in der Festung eine gehörige moralische Besserung gezeigt haben. Minderjährige Knaben aber, die sich dem Betteln hingeeben haben, sollen sofort in die militairischen Anstalten der Kantonten abgeschickt werden. Diese Maßregeln werden nach Verlauf eines Monats, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung gebracht werden.“ (Schl. 3.)

**Schweiz.**

Aus der Schweiz vom 22. April. Der Bischof von Chur macht ein päpstliches Breve bekannt, wodurch, nach dem Begehren der Regierung in Schwyz, die Zahl der Feiertage vermindert wird. — Auf der nächsten Tagssitzung soll über die Fortdauer des eidgenössischen Grenzzolles und dessen Verwendung entschieden werden. Der Betrag dieses Zolls war in den Jahren 1817—38 von 112,000 auf mehr als 225,000 Franken gestiegen. — Die Sendung des brasilianischen Obersten Dell' Hoite zur Werbung von 2600 Mann dürfte als gescheitert anzusehen seyn. Alle öffentlichen Blätter sprechen sich dagegen aus; der Vorort erläßt an die Stände eine indirekte Warnung gegen ein Eintreten in diese Sache; Solothurn hat schon abgewiesen; Zürich und andere Kantone sind verfassungsmäßig gehindert, auf eine Kapitulation einzugehen. — Von dem früheren Oberlehrer der deutschen Sprache am Gymnasium zu Zürich, A. Schott aus Stuttgart, ist unlängst eine Abhandlung über die 8 deutschen Gemeinden im Piemontesischen, am südlichen u. jüdischen Abhang des Monte Rosa, erschienen. Die scharfsinnigen Untersuchungen des Verfassers weisen auf eine burgundische Abstammung dieser Deutschen, und haben noch ein besonderes neuzeitliches Interesse, da sie zugleich auf die Stammesverhältnisse in der benachbarten Schweiz, namentlich im Wallis, eingehen und darzuthun suchen, daß nicht wie gewöhnlich angenommen wird, alle Burgunder romanisch geworden sind, sondern

wenn gleich in den meisten Fällen die Entstehung des Feuers unermittelt ist, so sprechen doch theilweise zu wichtige Gründe für böswillige Anlegung, wozu nicht in Abrede gestellt werden kann, da; die für die Jahreszeit ungewöhnliche Witterung, namentlich bei Waldbränden, viel nicht-gewirkt haben mag. So meldet man aus dem Kanton Aargau, daß innerhalb 6 Tagen 4 Waldbrände ausgebrochen seyen; und zwar den 15. April in einer Privatwaldung bei Wöhlen, am 17. in der Gemeindefeldung v. Wirtshaus, am 20. Nachmittags in einem Walde bei Elmloch, und an demselben Tage Abends auf dem Burzcherberge. In zwei Fällen ist unvorsichtige Behandlung des Feuers in der Nähe der Wälder Ursache, in zweien unbekannt. — Am 18. April wurde die Gemeinde Sojel in Westphalen von einem schrecklichen Brande heimgesucht, wobei innerhalb 2 Stunden 73 Wohn- und 4 Nebengebäude in Asche gelegt und mehr als 200 Personen ihres Obdachs und ihrer Habe beraubt wurden. Vier Menschenleben gingen dabei zu Grunde. — Der Brand in Sallendeh, in den sardinischen Staaten, am Dürckel war jurchbar. Am 21. April waren, wie „Galignani's Messenger“ aus Genf schreibt, bereits 40 Personen gestorben oder dem Tode nahe, über 50 verwundet und das Schicksal von 100 noch unbekannt; mehrere Weiber, die sich in Keller geflüchtet, wurden erstickt gefunden. Im Ganzen brannten 250 Häuser ab, nur 5 stehen noch; auch die Kirche, eine der größten und ältesten im Faucigny, ward ein Raub der Flammen. Diese Stadt war schon einmal an Dornen, vor 321 Jahren, völlig abgebrannt. — Aus Jugenheim im Großherzogthum Hessen schreibt man, daß am Diermontag im Gemeindefeld Hochstetter Feuer ausgebrochen und 6 — 7 Morgen Wald niedergebrannt seyen, und nur schnelle und zweckmäßige Hilfe größeres Unglück verhütet habe. Man glaubt, das Feuer sey angelegt. — Aus Aorf, im Königreich Sachsen, erfährt man, daß den 23. April Morgens die benachbarte Stadt Mark-Neufkirchen ganz niedergebrannt sey, nur einige Häuser stehen noch. Die Post, Kirche, Pfarr- und Schulhaus ic. liegen in Asche. — Besonders traurig aber lauen die Nachrichten aus der Stadt Wezheim im oberhessischen Departement (Schl.), wo

**Verschiedenes.**

Karlsruhe, 29. April. Aus den verschiedensten Gegenden des In- und Auslandes gehen seit Kurzem so viele Nachrichten von räthselhaften Wandungslücksfällen, sowohl in Städten und Dörfern als in Wäldungen ein, daß sich wohl Niemand einer so unheilvollen Zeit erinnern wird, wir uns aber um so mehr aufgefordert fühlen müssen, die Beobachtung der größten Vorsicht mit dem Feuer anzupfehlen, wie auch eine strenge Beaufsichtigung schlechten und verdächtigen Gefindels nöthig seyn möchte; denn

in der südwestlichen Schweiz, vornämlich im Berner Oberland und Valais, ihre angekommene Sprache behalten haben. (S. M.)

Spanien.

Madrid, 19. April. Die Befürchtungen, daß in den Nord- und Südprovinzen Unruhen ausbrechen werden, sind zum Glücke vorüber. Ein bedeutender Theil der als Carlisten bekannten Einwohner in diesen Provinzen steht den Behörden in Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei. — Das Kriegsministerium ist noch immer nicht definitiv besetzt. Zuletzt erhält doch General Cleonard diesen Posten.

Nach dem „Geo“ von Aragonien vom 21. dieses Monats nimmt die Ausreiserei bei den Carlisten immer zu. Cabrera ist fortwährend leidead, er zeigt sich manchmal auf dem Balkon, um das Militär von seinem Leben zu überzeugen.

Türkei und Aegypten.

Konstantinopel, 8. April. Die Annäherung des Hrn. v. Pontois an die Pforte, so wie an die fremden Repräsentanten der Mächte, hat bereits ihre Früchte getragen. Hr. v. Pontois war nicht müßig und benutzte die günstige Stimmung, die für ihn durch Zufall oder durch sein Zutun entstanden war. Plötzlich und ohne daß jemand es erwartet hätte, gab Mejid Pascha an die Repräsentanten der Großmächte die Erklärung, er werde sein Postesquille niederlegen, wenn die Mächte nicht schleunig Mittel fänden, der orientalischen Streitfrage ein Ende zu machen, indem er außer Stande sey, allein den Ansichten der übrigen Pfortenminister, die sämmtlich auf ein direktes Arrangement mit Aegypten drängen, die Wage zu halten. (A. J.)

Baden.

Karlsruhe, 29. April. Der aktive Verwaltungsrath der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden hat seinen 5ten Rechenschaftsbericht abgelegt. In demselben stellt er nicht nur die Resultate über die vom 1. Jan. bis 31ten Dez. 1839 bei der Anstalt sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben in gebräugter Kürze dar, derselbe weist darin auch die Größe der im Jahr 1839 entstandenen 5ten Jahresgesellschaft mit ihrem Dotationskapital nach, und gibt in einzelnen Uebersichten für eine jede der seit 1835 bestehenden Jahresgesellschaften sowohl die Anzahl der theilweisen und vollen Einlagen (Aktien) als auch die Zahl der durch den Abgang der Mitglieder sich verminderten Einlagen (Aktien), sodann die Summen der Einlagen- und beziehungsweise der Rentenkapitalien nach Altersklassen und endlich selbst die Rentenbeträge für eine jede einzelne Altersklasse der im Jahr 1840 zum Rentenbezüge berechtigten Jahresgesellschaften an. Die für's Jahr 1840 laufenden Renten haben sich, besonders für die höchsten Altersklassen, deren Mitglieder die Anstalt nach dem Geiste ihrer Statuten vorzugsweise berücksichtigen will, sehr günstig berechnet. Der Rechenschaftsbericht soll jedoch, wie man vernimmt, erst nach der Ende Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung veröffentlicht werden, weil in demselben unter anderem auch die Ergebnisse der Wahlen für die Verwaltungsböörden und die Beschlüsse der Generalversammlung über ein vom aktiven Verwaltungsrathe ausgearbeitetes, das schnellere Steigen der Renten bezweckendes Projekt aufgenommen werden sollen. Dieses Projekt einer nachhaltigen Rentenerhöhung ist, sicherem Vernehmen nach, bereits in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem größeren Verwaltungsrath und dem Ausschusse berathen worden und soll nun der nächsten Generalversammlung zur näheren Würdigung und Genehmigung vorgelegt werden. Dieser neue Vorschlag ist für alle Mitglieder der Anstalt von großer Wichtigkeit und wird gemeinet seyn, diejenigen Mitglieder der jüngeren Altersklassen der Anstalt zu befriedigen, deren Rentenzuwachen bisher langsam gieng. Uebrigens liegt es auch keineswegs in der Tendenz der Statuten der Anstalt, die jüngeren Klassen ihrer Mitglieder ein schnelles Wachstum der Renten zu bereiten, da die Anstalt hauptsächlich nur den Zweck: ihre älteren Mitglieder zu versorgen, verfolgt u. sich dabei, daß sie ihren Mitgliedern der jüngeren Klassen, neben mäßigem Zinsgenusse in ihrer Jugend, für spätere Jahre eine ansehnliche Rente verschafft, wohl beruhigen kann. Der neue Vorschlag für die Rentenerhöhung soll, wie wir belehrt sind, auf dem Grundsätze einer allmählichen Kapitalauflösung und auf der Vertheilung gewisser Einnahmsüberschüsse beruhen. Der Verwaltungsrath hat den fraglichen Vorschlag — dem sichere Berechnungen zum Grunde gelegt sind — mit der dazu nöthigen Begründung, die statutenmäßig vier Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden muß, bereits dem Drucke übergeben und wird die Verbreitung desselben unentgeltlich dahier durch die Hauptkasse der Anstalt und auswärts durch die Geschäftsfreunde bewerkstelligen. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der in dieser Beziehung auf die nächste Generalversammlung gebracht wird, recht viele Mitglieder der Anstalt bei der Generalversammlung sich einstellen, und daß insbesondere diejenigen dabei nicht ausbleiben möchten, die das Vertrauen der Gesamtgesellschaft durch die Wahl in die Böörden dazu berufen hat, das Beste der Anstalt fördern zu helfen!! Nicht uninteressant dürfte hier die Bemerkung erscheinen, daß, für den Fall die Vorschläge in der Art und Weise, wie sie vorliegen, von der Generalversammlung werden genehmigt werden, die Renten für das Jahr 1840 den Mitgliedern der ersten Jahresgesellschaft nach dem Stande der vollen Einlagen am 31. Dez. 1839 in der ersten Klasse 3 1/2

Proz., in der zweiten Klasse 4 1/2 Proz., in der dritten Klasse 4 1/2 Proz., in der vierten Klasse 5 1/2 Proz., in der fünften Klasse sehr nahe 10 Proz. und in der sechsten Klasse 30 Proz. abwerfen würden.

Karlsruhe, 77te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 27. April. (Schluß.) Merk bespricht die schwere Ausführbarkeit der Wünsche in Betreff der Verminderung der Eide; denn wenn man leicht sagen könnte, nur bei bedeutenden Gegenständen soll er angewendet werden, so sey sehr schwer, ja kaum möglich, die Größe zu bestimmen, wo bedeutend und unbedeutend sich scheiden. Aschbach unterstützt nur Kuenzer's letzten Antrag: es sey eine irrige Behauptung, wenn man sage, früher seyen weniger Eide geschworen worden, als jetzt; er erinere daran, wie viele Arten von Eiden, z. B. außergerichtliche, Reinigungseide etc. es gegeben habe, die jetzt nicht mehr beständen; was die Geringfügigkeit der Gegenstände betreffe, so sey dies ein relativer Begriff, und die Bedeutung des Eides nicht immer zu beurtheilen nach der Bedeutung des Objekts, wegen dessen er geschworen werde, sondern vielmehr nach den Folgen, die er nach sich ziehe. So handle es sich z. B. bei drittem Diebstahl nicht etwa um die 24 Kr., die einer fehle, sondern um die Strafe, die er zu erleiden habe, in Fall er des Verbrechens schuldig sey. Wahr sey es, daß man die Eide zu weülich gemacht habe. Die Anwesenheit des Geschäftlichen sey wünschenswerth, weil die Handlung dadurch mehr Feierlichkeit erhalte. Mördes unterstützt Kuenzer's letzten Antrag, und drückt den Wunsch aus, es möge das Justizministerium bei irgend welcher Gelegenheit die genaue Beobachtung aller durch die Eidesordnung vorgeschriebenen Formen den Beamten einschärfen. Staatsrath Jolly: Einige allgemeine Annahmen hätten in der Regel keinen bedeutenden Erfolg; viel wirksamer sey es, konstatirte Fälle pflüchwidriger Verletzung der Eidesordnung zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen, damit dieses eine heilsame, abschreckende Abhandlung eintreten lasse. Schaaf trägt als seinen Wunsch vor, daß das hohe Justizministerium sich vergewissern möge, in welcher Beschaffenheit der zum Schwören nöthige Apparat bei den Beamten vorhanden sey, damit nicht Rezipienten der Amtskassrechnungen knaueiten, wenn sie Ausgaben für ein weißes Tuch, um bei'm Schwören den Tisch zu bedecken, oder für ein anständiges Kreuzifix u. dgl. für Luxus erklärten, und wohl den Beamten im ersten Falle auf seinen eigenen Vorrath an Weißzeug anweisen. Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abg. Knapp und des Antragstellers, der gegen die Bedeutung seiner Worte, daß er kirchliche Meinungen habe geltend machen wollen, und des Abg. Sander werden die Anträge Kuenzer's zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme des Hauptantrags angenommen. Titel 36. Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld. §. 470. (Gegenstand der Münzfälschung.) §. 471. (Fertigung falscher Münzen.) §. 472. (Ausmessung der Strafe.) §. 473. (Milderungsgrund.) §. 474. (Strafe des Ausgebers.) werden ohne Diskussion angenommen. §. 474 a (Versuch.) Sind von den verfälschten Münzen noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu 500 fl. getroffen. Zu diesem §. bemerkt der Abg. Christ, daß er zu weit führe; ob man denn jemanden strafen wolle, auf dessen Zimmer man Münzen finde, die er aus Spaß etc. geändert habe. Wer in seinem Zimmer Urkunden verfälsche, nachmache, könne nicht gestraft werden; auch Münzen seyen eine Art öffentlicher Urkunden. Er beantrage daher den Strich des §. Merk unterstützt den Antrag, Aschbach bekämpft ihn; es sey dieser §. im öffentlichen Interesse gemacht; es gäbe Fälle, wo von Kronenthalern, Goldmünzen die obere Platte abgelöst und das Innere dann ausgefüllt werde; gegen solche Betrügereien müsse man auf seiner Hut seyn. Scherz und Spaß bestrafe man nicht; die böse Absicht müsse nachgewiesen seyn. Reg. Komm. Beth theilt in der Hauptsache Christi's Ansicht, indem eben in diesem §. von der bösen Absicht nichts gesagt sey; es sey daher ein Zusatz nöthig des Inhalts: wenn die Veränderung zum Zweck des Ausgebens, also des Betrugs geschehen ist. Duttlinger ist gleicher Ansicht, und formulirt den Zusatz näher dahin, daß es heißen soll: Sind von den Münzen, welche in der §. 470 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht worden, um solche als vollständig oder ächt auszugeben, so tritt die Strafe des Betrugs ein. Aschbach erklärt sich hienit einverstanden; ebenso Christ. Nach einigen weiteren Worten Merk's und Aschbach's wird der Antrag Duttlinger's angenommen. §. 475 (Strafe des Ausgebers.), 476, 477 (Fälschung von fremdem Metallgeld.), 477 a, 477 b (Versuch.), 478 (Ausmessung der Strafe.), 479 (Milderungsgrund.), 480 (Von Papiergeld und Papieren auf Inhaber.), 481, 481 a, 482 (Milderungsgrund.), 483 (Strafe des Ausgebers.), 484, 485, 486 (Fertigung von Formen oder Stempeln.) werden angenommen, zum Theil ohne Diskussion, zum Theil nach kurzen Bemerkungen und Erläuterungen. Bei §. 486 a wird auf Antrag des Staatsrath Jolly noch aufgenommen, daß auch die Fertigung von Platten, die zur Vereitung des Papiergeldes nöthig sind, verpönt werde. Auf den Antrag Welcker's und Vogelmann's werden auch noch die Form n hinzugefügt. §. 487 (Konfiskation.) Angenommen. §. 488 (Entziehung der Gewerberechtigung.) Regenauer trägt darauf an, daß in diesem §. auch von verfälschten Münzen und verfälschtem Papiergelde die Rede seyn solle; denn auch die Verfälschung könne gewerbmäßig betrieben werden von Inhabern von Stechereien und Druckereien. Regierungskommissär Duttlinger erklärt sich hie-

den 24. Abends Feuer ausbrach, das von einem heftigen Nordwind getrieben bis den 25. Morgens 10 Uhr wüthete. „Näher 80 in Stein erbaute und mit Ziegeln gedeckte Häuser liegen in Asche,“ schreibt das Glas, „mehrere Personen sind verwundet, andere verschwunden. Bei diesem schrecklichen Unglücke ist es schmerzlich für uns, eine Thatsache zu bezeichnen, welche glücklicherweise als eine Ausnahme in unrem Lande anzusehen ist. Diejenigen, welche mit Eifer und Hingebung bei dem unglücklichen Vorfalle Hülfe geleistet, sind keine Einwohner von Bergheim, sondern die Bewohner der benachbarten Gemeinden, und besonders die von Hufen, die Strigenleute von Kolmar, die zu Kolmar in Garnison liegenden Militärs der 1. Schwadron vom Train des Artilleriepark's und vom 16. Linienregimente, und die vom 9. Dragonerregimente zu Schlettstadt. — Der größte Theil der Bevölkerung von Bergheim ist nicht nur fast gleichgültig geblieben bei diesem Unglücke, hat sogar von Anfang an nicht nur keine Hülfe geleistet, sondern mehrere Einwohner hießen sogar noch Drohungen gegen diejenigen aus, welche Bemeide von Aufopferung gaben. Diese feindseligen Gesinnungen eines Theils der Einwohner gegen den andern, welche sich wie es scheint, ziemlich deutlich geäußert, haben die Behörde veranlaßt, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Gesehn hat der Herr Präfeldt, welcher sich frühe schon an den Ort des Schreckens mit dem Generalprokurator, dem königlichen Prokurator, dem Untersuchungsrichter und einem andern Mitgliede des Gerichtshofs beggeben hatte, von Schlettstadt und Kolmar das 9. Dragonerregiment, nebst einer Kompanie vom Artillerie-Train und einer Kompanie vom 16. Linienregiment zur Echaltung der Ruhe nach Bergheim kommen lassen. Die Nationalgarde wurde entwaffnet. Die Ursache dieses Unglücks wird der Bosheit zugeschrieben; das Gericht ist mit der Untersuchung beschäftigt. Mehrere Personen sind schon festgenommen worden. Der größte Theil der Häuser war verbrannt, aber der Hausrath war es größtentheils nicht. Der Schaden wird auf ungefähr 6 — 700.000 Fr. geschätzt.“

Göttingen, 15. April. Seit einigen Wochen ist die vom Professor Berthold entdeckte Methode, mittelst eines Apparats, welchen er Myopodiorrhopticon nennt, die Kurzsichtigkeit

zu heilen, der allgemeinste Gegenstand der Unterhaltung in unsern gebildeten Kreisen. Man ist auf die Veröffentlichung dieser Methode, welche bereits der hiesigen königl. Societät der Wissenschaften mitgetheilt sein soll, aus entgegengelegten Gesichtspunkten sehr gespannt. Sollte übrigens diese Methode sich als zweckmäßig beweisen, so möchte sie wohl als eine der größten medizinischen Entdeckungen unseres Jahrhunderts betrachtet werden dürfen.

Im „Kauziger Anzeiger“ vom 7. April findet sich folgende Nachricht: „Die unterzeichnete Fabrikkompanie sucht einen Portier für ihre Gebäude-Gangangsther. Derselbe muß wenigstens sechs Schuh, und eine natürliche Antipathie gegen Landstreicher, Bagabunden und Bettler haben, auch muß er mit einem großen Hunde versehen seyn. Wenn derselbe recht barock ist, es sehr angenehm. Die Gegend erheischt dies. Hierauf Reflektirende melden sich bei W i r b e l e r, G l i e r, und B l a s e, Tuchfabrikanten in Kamenz.“ Nachschrift. Auswärtigen, die auf dieses Gesuchen Rücksicht nehmen wollen, diene zur gefälligen Beachtung, daß der geachtete P o r t i e r im Kauziger Kreise in Sachien sonst auf ein gebildetes Papsttum zählen könne, denn die Lausitz hat große Männer geboren; Meißner war ein Kaufmänn; in Leßnig's Geburtsort wird nun der Portier gesucht. Briefe franco!

— Höchst interessant ist für Freskomaler, Tapetenfabrikanten u. Färber, eine in Leuch's Polytechnischer Zeitung No. 16 von 1840 weiter ausgeführte Beobachtung des Herrn Thomas Lenkauf in Nürnberg, wonach man, wenn man auf Mauern oder Papier einen Anstrich von äsendem Kalk macht, und ehe dieser trocknet, von mit Milch abgerührter Farbe, einen Anstrich erhalten wird, der nach dem Trocknen durch Bürsten einen vollkommenen Spiegelglanz annimmt, nicht mehr abgeht und der Risse so widersteht, daß er durch Abreiben mit nassem Tuche gereinigt werden kann. Dieser überaus wohlfeile Anstrich gewährt die Schönheit des polirten Marmors und mehrere Vorzüge des Delfarbearbeitungs. Auf gleiche Art sind satinirte Tapeten billig und schön herzustellen.

mit einverstanden und der S. wird mit einer weitem, von Weller beantragten Ausdehnung auf Papiere au porteur angenommen.

\* Karlsruhe. 78ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 28. April. Die Sitzung wird eröffnet mit Fortsetzung der Diskussion des Strafgesetzwurfs. Titel 37. Von dem Wucher. §. 489 (Fälle der Strafbarkeit). Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft: 1) Wenn er den ihm bekannten Nothstand oder Reichthum des Andern zu dessen Uebervortheilung benutzte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleierte zusichern ließ. 2) Wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältnis seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte. 3) Wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Mundtoten bei Verträgen der bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte. Zu diesem §. stellt und motivirt der Abg. Schrödel den Antrag, in Ziffer 3) neben den Entmündigten und Mundtoten auch noch die Verbeistandenen aufzunehmen, und wird unterstützt durch den Abg. Baumgärtner, wogegen der Reg. Komm. Vell ihn bekämpft, weil das Gesetz unter den Mundtoten auch die schon begreife, die der Abg. Schrödel Verbeistandene nenne. Es erklären sich für Schrödel noch Christ, Bader, Nischbach. Die Kammer nimmt bei der Abstimmung den Antrag an. Der Abg. Sander erhebt ein anderes Bedenken. Die in Nr. 3) bezeichneten Fälle seyen die wichtigsten unter allen im §. erwähnten. Es frage sich nun, was unter dem Verbrechen der bezeichneten Art zu verstehen sey; dem Wortlaut nach müßten auch die unter Nr. 2) bezeichneten darunter verstanden seyn, was man wohl nicht beabsichtige. Bedenklich sey ferner der Schluß des §., indem der Wucherer nicht genug bestraft sey, wenn man bloß auf den Fall eine Strafe setze, wo der Wucherer den Andern wirklich beschädigt habe; er sey der Meinung, daß demselben vielmehr gesteuert werde, wenn man auch schon den Fall bestrafe, daß der Wucherer hinter dem Rücken des Pflegers einen auf Betrug berechneten Kontrakt abgeschlossen habe, ohne Rücksicht darauf, ob er bereits Folgen gehabt. Deshalb stelle er den Antrag nach dem Schlußwort des §. noch zuzusetzen: „oder beabsichtige“ und in Bezug auf sein zuerst erhobenes Bedenken zu sagen in Nr. 3): bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art. Regierungskommissär Duttlinger: Der letztere Antrag ist unversänglich, wenn auch nicht gerade nöthig, da der Ausdruck des Kommissionsentwurfs nach der im Gesetzentwurf angenommenen Weise der Bezeichnung gebildet ist, und nicht wohl mißverstanden werden kann; was aber den andern Antrag betrifft, so geht er weiter, als die Intention des Entwurfs ist, welche nicht will, daß, wo der Minderjährige u. s. w. sich durch das Mittel der Zivilklage Recht verschaffen kann, man zum Strafrecht greife. Litschgi erklärt sich in gleichem Sinn. Sander erklärt sich nicht einverstanden hienüt; es gebe kein besseres Mittel, dem Wucherer zu steuern, als selbst schon den Abschluß betrügerischer Verträge zu bestrafen. Reg. Komm. Duttlinger entgegnet, daß im Fall Nr. 3) es doch wohl hinreichte, wenn der Minderjährige durch die restitutio in integrum Recht erhalten könne; bei den sub 1) begriffenen Handlungen strafe man, weil da vorausgesetzt werde, daß der Kontrahent unter dem Zustand der Nothigung gehandelt habe, unter welcher Voraussetzung man den Armen zu Hilfe kommen müsse. Bei der Abstimmung über Sander's Anträge wird der auf Einschließung der Worte „im Eingang“ angenommene; sein anderer war nicht unterstützt worden. Ein anderer Antrag wird gestellt vom Abg. Christ, der das Wort „Nothstand“ (sub 1) weil es in andern Stellen des Entwurfs in anderem Sinne gebraucht werde, vertauscht wissen will mit einem andern Ausdruck. Regierungskommissär Duttlinger erkennt die Bemerkung als richtig an und schlägt das Wort „Noth“ vor, welches angenommen wird. Der Abgeordnete Gerbel ist der Meinung, daß Nro. 3 zu streichen sey, denn er habe keinen klaren Sinn; Wucher sey nur bei übermäßigem Zinsnehmen denkbar. Der Regierungskommissär Vell führt auch andere Beispiele des Wuchers an und Gerbel's Antrag findet keine Unterstützung. Die Kammer nimmt mit den angeführten Modifikationen den §. an. §. 490. (Strafe.) angenommen. Titel 38. Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath, oder Verletzung von Geheimnissen. §. 491. (Treulosigkeit 1. der Rechtsbeistände.) Der §. bestimmt, daß Anwälte, welche ihre Gegenpartei in Folge eines Einverständnisses zum Nachtheil ihrer eigenen Partei vorfänglich begünstigen, gestraft werden sollen. Statt des Wortes „vorfänglich“ hat im Regierungsentwurf das Wort „arglistig“ gestanden. Der Abg. Weller tadelt das von der Kommission gewählte Wort, weil „vorfänglich“ indifferent sey und nicht auch schon einen bösen Vorsatz andeute. Bohm unterstützt ihn; Litschgi setzt die Bemerkung entgegen, daß durch die dabei stehenden Worte „zum Nachtheil der eigenen Partei“ der böse Vorsatz hinlänglich bezeichnet sey. Regierungskommissär Vell findet das Wort „arglistig“ minder passend als das Wort „vorfänglich“, weil es den Begriff einer besonders feinen List enthalte, die hier gar nicht nöthig sey anzunehmen, um das Verbrechen zu definiren, sondern lediglich die böse Absicht. Uebrigens sey dies lediglich Redaktionsfacke, da man über die Strafe einverstanden sey. Bohm findet es anfallend, daß hier in der Strafmessung keine Mittelstufe zwischen Kreisgefängniß und Arbeitshausstrafe stehe, und trägt darauf an, daß es heißen solle „Gefängniß überhaupt“. Regierungskommissär Duttlinger: Für Fälle geringerer Art sey die Geldstrafe bestimmt, da an Gefängnißstrafe immer ein Makel hafte. Vell bekämpft Bohm, Sander unterstützt ihn, so auch Nischbach. Der Antrag Bohm's wird angenommen, und auf seine und des Regierungskommissärs Vell Bemerkung, daß das Verhältnis der Geld- und Gefängnißstrafe näher bestimmt werden müsse, wird der Antrag des Letztern, daß Gefängniß nicht unter 14 Tage zu bestimmen sey, angenommen. §. 492 angenommen. §. 493. (2. Öffentliche Anwälte.) Angenommen mit einer von dem

Berichterstatter Litschgi Namens der Kommission beantragten Redaktionsverbesserung. §. 494. (Bedienung beider Parteien zu verschiedener Zeit.) Angenommen. Litschgi trägt im Namen der Kommission vor, daß nach diesem §. zwei weitere einzuschalten seyen. §. 494 a. Wenn öffentlich aufgestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höhern Strafe als Kreisgefängniß von 3 Monaten getroffen wird, so kann gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft oder Schriftverfassung erkannt werden. Weller will, daß bl. bleibende Entziehung der Anwaltschaft nur dann eintreten solle, wenn wenigstens Arbeitshausstrafe erkannt worden sey. Vizekanzler Vell erklärt sich einverstanden damit; Sander will, daß wenigstens eine zweijährige Arbeitshausstrafe erkannt sey; und zwar in Beziehung auf Fälle, die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben. Pöffel und Mördes tragen auf Rückweisung an die Kommission an; Sander hält dies nicht für nöthig, da Alles klar sey. Die Kammer nimmt den Antrag Sander's an. §. 494 b. „In allen Straffällen, wo die Staatsregierung gegen den Verurtheilten, wenn er ein öffentlicher Diener ist, das Recht der Dienstentlassung hat, kommt ihr, wenn derselbe zu den öffentlich angestellten Anwälten oder Schriftverfassern gehört, die Befugniß zu, ihm das Recht der Anwaltschaft oder Schriftverfassung auf eine bestimmte Zeit oder auf immer zu entziehen.“ Der Berichterstatter, Abg. Litschgi, indem er diesen §. verliest, erklärt sich zugleich als nicht einverstanden damit, da er zu weit gehe. Mördes ist für denselben, im Interesse der Ehre des Advokatenstandes selbst, der unwürdige Mitglieder möglichst aus seiner Mitte entfernt wünschen würde, zieht aber später seine Unterstützung zurück. Sander erklärt, daß der Ursprung dieses §. in einigem Dunkel gehüllt sey; er könne sich nicht erinnern, daß er in der Kommission sey so angenommen worden; er stimme für den Strich desselben, da er der Regierung eine zu große Gewalt in die Hände gebe. Eventuell stelle er den Antrag, ihn wenigstens zu nochmaliger Erwägung an die Kommission zurückzugeben. Regierungskommissär Duttlinger: die Sache sey allerdings in der Kommission berathen worden. Staatsrath Jolly: zwischen öffentlichen Anwälten und Staatsdienern finde kein wesentlicher Unterschied statt, außer etwa der, daß letztere ihre Befolgung aus der Staatskasse bezögen. Die Regierung übergebe erstere gewisse Befugnisse, welche die Bürger zu dem Glauben berechtigten, daß sie diese Männer kenne und sie des öffentlichen Vertrauens für würdig erachte; träten nun Fälle ein, wo sie dieses verzerzten, so müsse ihr das Recht zustehen, zurückzunehmen, was sie nur unter gewissen Voraussetzungen gegeben habe. Weller verneint die gleiche Stellung der Anwälte und Staatsdiener und behauptet die weit günstigere der letzteren. Da man auf diesen §. eigentlich gar nicht vorbereitet sey, und selbst über seine Einschließung noch ein gewisses Dunkel herrsche, so unterstütze er den Antrag Sander's. Nachdem die Diskussion über den Inhalt des Paragraphen, wobei von den Abg. Gerbel, Mohr, Sander besonders die Gefährdung der unabhängigen Stellung des Advokatenstandes hervorgehoben wird, noch eine Zeit lang gedauert, und der Abg. Litschgi und Regierungskommissär Duttlinger über die Einschließung dieses §. einige Aufklärungen gegeben haben, wobei sich ergibt, daß die Sache in der Kommission allerdings berathen, aber kein definitiver Beschluß gefaßt worden sey, von Seiten der Redaktionskommission aber, insbesondere des Regierungskommissärs Duttlinger, die weitere Auskunst ertheilt wird, daß er gewünscht habe, daß die vorliegende Fassung des §. noch in einer besondern Sitzung der Kommission berathen werde, rügt der Abg. Nischbach es, daß dies nicht geschehen sey; viel Zeit würde dann in der Kammer selbst erspart worden seyn. Der Präsident bemerkt hierauf, daß es immer sehr schwierig sey, die Kommission zu einer Sitzung zusammen zu bringen. Bei erfolgter Abstimmung wird der Antrag des Abg. Sander auf Strich verworfen, der auf Rückweisung an die Kommission, der auch von den Reg. Komm. Duttlinger und Vell unterstützt worden war, angenommen. §. 495 (Untreue der Pfleger und Vormünder.). Ein Antrag des Abg. Oberkircher auf Ausnahme der Eltern, Aeltern u. s. w. die zugleich Pfleger seyen, in Harmonie mit einer früheren Bestimmung, wird angenommen, nachdem er unterstützt worden durch Martin, Mohr, Nischbach. Der Abg. Baumgärtner stellt den Antrag, daß Pfleger, welche anvertrautes Guts ihrer Pflinglinge zu ihrem Nutzen verwendet haben, und nicht im Stand sind, Ersatz zu leisten, ohne daß sie von vornherein die Absicht des Betrugs gehabt haben, mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen. Auf den Antrag des Reg. Komm. Duttlinger wird der §. an die Kommission zurückgewiesen, um ihn in diesem Sinne zu amendiren. §. 496 (Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte u. s. w.) Schaaf vermisst die Wundarzeldiener und Krankenwärter. Mit Aufnahme der ersteren erklärt sich der Reg.-Komm. Duttlinger einverstanden, mit der letzteren nicht. Die Kammer entscheidet in diesem Sinne. §. 497 (Verrath an Staatsgeheimnissen.) Angenommen. §. 498 (Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe.) Wer Briefe oder andere versiegelte Akten, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder unbefugter Weise durch List oder durch eine, keine Nothigung von Personen (§. 253) enthaltende Gewalt sich die Kenntniß offener Briefe oder anderer Akten verschafft, wird auf Anzeige des Beitteligen von einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen. Der Abg. Sander will diesen §. ganz gestrichen, eventuell stellt er den Antrag zu sagen: wird von einer Geldstrafe bis zu 100 fl. getroffen, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht. Nach lebhafter Diskussion, an der Theil nahmen der Abg. v. Kottack, Reg. Komm. Vell, Duttlinger, wird Sander's Antrag auf Streichung verworfen, sein eventueller Antrag angenommen.

Auszug aus den karlsruher Witterungsbeobachtungen.

Table with 4 columns: Barometer, Therm., Wind, Witterung. Rows for April 7, 11, 18.

Großherzogliches Hoftheater. Donnerstag, den 30. April: Mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Dem. Zerr. Die Puritaner, große Oper in drei Aufzügen, nach dem Italienischen, von Lichtenstein; Must von Bellini.

Freitag, den 1. Mai. Die Royalisten, stille Theilnahme, unseren innigsten Dank ab. Schauspiel in 4 Aufzügen, von Kaupach.

Todesanzeige. (1834.1) Emmendingen. Dem Allmächtigen hat es gefallen, unseren gel. bten Vatern und Vater J. J. Weniger, Hofkünstler, in einem Alter von 61 Jahren zu sich zu rufen. Er starb nach 4tägigem Kränkchen an einer Lungenlähmung. Wer den Entschlafenen kannte, wird unseren Schmerz anerkennen, und wir bitten denjenigen, die ihn zu seiner Ruhstätte begleiteten, mit der Bitte um

Die trauernden Hinterbliebenen.

Staatspapiere. Paris, 27. April. 3proz. konsol. 85. 50. 4proz. konsol. 104. — 5proz. konsol. 115. 50. Vantaktien 3390. — Kanalaktien 1260. — St. Germaineisenbahnaktien 765. — Vantaktien Eisenbahnaktien, rechtes Ufer. 606. 25. linkes Ufer. 391. 25. Orleans Eisenbahnaktien 512. 50. Straßburg Eisenbahnaktien 412. 50. 5proz. Belgische Anleihe 104. römische do. 105. Span. Akt. 29 1/2. Par. 7 1/2. Neap. 104. — Mit einer Beilage.